

Vereinbarung

über die entgeltliche Werbung auf der Spielkleidung

1. Werbeträger

2. Werbepartner

3. Art der Werbung

4. Vertragszeitraum

5. Leistungen des Werbepartners

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die auf der Rückseite zu entnehmenden allgemein verbindlichen Vorschriften Bestandteil dieses Vertrages sind.
Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht gestattet.
Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den zuständigen Landesfachverband geschlossen.

(Ort und Datum)

(Ort und Datum)

(Werbeträger)

(Werbepartner)

Genehmigungsvermerk: Hiermit wird die Genehmigung zum tragen von Werbung auf der Spielkleidung in der Vereinbarung belegten Form für die Zeit

vom

bis

erteilt.

Berlin, den

(Landesfachverband)

Allgemeinverbindliche Vorschriften des Deutschen Keglerbundes für die Vertragsgestaltung hinsichtlich der Werbung auf der Spielkleidung.

1. Ziffer 2.6.4. der DKB-Sportordnung

Das tragen von Firmennamen und -abzeichen auf der Spielkleidung (Trikots und Trainingsanzüge) ist allen Firmensportgruppen, die dem DKB angehören, wie auch allen anderen Klubs oder Vereinen, die ihre Spielkleidung für Werbezwecke zur Verfügung stellen wollen, im DKB-internen Sportbetrieb gestattet.

Die Werbung darf nicht gegen die guten Sitten oder die im Sport allgemein gültigen Grundsätze verstoßen.

Das anbringen von Werbung auf der Spielkleidung von Mannschaften ist für einzelne oder mehrere Produkte oder Unternehmen vorder- und rückseitig gestattet und bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Landesfachverband (nachweisbare Firmensportgruppen, die eine oder mehrere Werbungen ihres Unternehmens tragen, sind ausgenommen). Werbung betreibende Bundesligamannschaften sowie Teilnehmer an Veranstaltungen auf Bundesebene haben der spielleitenden Stelle ein Exemplar des die Werbeleistung begründenden Vertrages auf Anforderung zuzuleiten.

Spieler, deren Spielkleidung im Sinne dieser Regelung vorschriftswidrig ist oder deren mit Werbung versehene Spielkleidung nicht genehmigt oder nach erteilter Genehmigung verändert worden ist, sind nicht startberechtigt.

Diese Vorschriften haben nur im Bereich des DKB und seinen Untergliederungen Gültigkeit. Für internationale Wettbewerbe gelten die Bestimmungen der FIQ. Der DKB schließt ausdrücklich jede Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bei Streitigkeiten aus den Werbeverträgen aus.

2. Werbeträger

Werbeträger können Klubs oder Vereine mit dem Rechtscharakter eines „eingetragenen Vereins“ wie auch nicht rechtsfähige Vereine, Gemeinschaften, Gesellschaften und ähnliche Gruppierungen sein. Nicht rechtsfähige Personenzusammenschlüsse müssen mit dem Namen aller durch den Vertrag begünstigten Einzelpersonen firmieren. Rechtsfähige wie nicht rechtsfähige Untergliederungen eines Vereins haften diesem für steuerrechtliche Konsequenzen aus dem Werbevertrag. (Die Konsultation der jeweils zuständigen Finanzbehörde wird dringend empfohlen).

3. Werbepartner

Firmen- oder Produktwerbung für Tabakwaren und Brennalkohol sind ebenso ausgeschlossen, wie Werbung politischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Charakters sowie Vergleichbares. Werbung darf nicht in Verbindung mit dem deutschen Hoheitszeichen getragen werden.

4. Art und Umfang der Werbung

Der Vertragszeitraum kann beliebig vereinbart werden. Die Genehmigung zur Werbung erfolgt jedoch nur für ein Sportjahr und muss danach jeweils beim Landesfachverband erneut beantragt werden.

5. Leistungen des Werbepartners

Die Leistungen des Werbepartners sind genauestens aufzuschlüsseln. Sachleistungen sind mit dem ortsüblichen Marktwert zu beziffern.

6. Genehmigung

Der Vorbehalt der Genehmigung von Werbeträgern durch den Landesverband beinhaltet das Recht, genehmigte Verträge nicht zu verlängern und erteilte Genehmigungen zurückzuziehen.

7. Streitigkeiten

Der genehmigende Landesverband ist für Streitigkeiten aus den Werbeverträgen nicht zuständig.